

# **SATZUNG**

## **des Vereins zur Erinnerung an Johanna und Eduard Arnhold e. V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen:

Verein zur Erinnerung an Johanna und Eduard Arnhold e. V.

2. Der Verein wird eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg von Berlin.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2**

#### **Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein setzt sich für eine Umbenennung der sogenannten Piazzetta am Berliner Kulturforum in den Namen „Johanna und Eduard Arnhold Platz“ ein. Damit soll an diese hervorragenden Staatsbürger aus dem Beginn des 20. Jahrhundert ebenso erinnert werden, wie an zahlreiche weitere, vornehmlich jüdische Bürgerinnen und Bürger, die bis zur Verfolgung, Ermordung und Auslöschung ihrer Namen durch die Nationalsozialisten im Tiergartenviertel lebten.

Der Verein fördert damit neben dem Andenken an die politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten auch Kunst, Kultur und Bildung gemäß § 52 II Abgabenordnung.

2. Der Zweck soll vorzugsweise erreicht werden durch
  - a) Namensgebung und Gestaltung der „Piazzetta“ mit gleichzeitiger Erinnerung an weitere bedeutende, vornehmlich jüdische Bewohner;
  - b) Sammlung von Mitteln und Förderung der Erinnerungskultur durch die Arbeiten verschiedener Künstler auf der „Piazzetta“ unter Einbeziehung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz als Eigentümerin sowie des Bundes und des Landes Berlin.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

### **§ 3**

#### **Vereinsmittel**

1. Der Verein beschafft die für seine Arbeit erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören. Er hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Die Mitglieder zahlen den regulären Mitgliedsbeitrag. Zusätzlich spenden fördernde Mitglieder weitere Beträge.
3. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
4. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung zuwiderhandelt oder den Verein in anderer Weise schwer schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung. Der Beschluss ist auf Verlangen zu begründen. Das Mitglied kann gegen den Beschluss binnen Monatsfrist die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen; sie entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

### **§ 5**

#### **Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. das Kuratorium

## § 6

### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie sind binnen dreißig Tagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand oder das Kuratorium es wünscht oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder, berechnet nach dem letzten Jahresbericht, es schriftlich beantragt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) den Jahresbericht des Vorstands und den Rechnungsbericht zu beraten,
  - b) jährlich über die Entlastung des Vorstands zu beschließen,
  - c) die Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
  - d) die Mitglieder des Vorstandes zu wählen,
  - e) den Rechnungsprüfer zu bestimmen,
  - f) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins zu beschließen,
  - g) über Beschwerden wegen des Ausschlusses eines Mitgliedes zu entscheiden,
  - h) Vorschläge und Empfehlungen für die Vereinsarbeit auszusprechen.
4. Zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung sollen die Anträge zu den unter Absatz 3 dieses Paragraphen genannten Punkten mindestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung eingereicht werden.

## § 7

### Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitz geleitet und durch einfachen Brief oder elektronisch einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen, gerechnet ab Veröffentlichung. Die Mitgliederversammlungen dürfen auch virtuell oder teils virtuell und teils persönlich abgehalten werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann mit absoluter Mehrheit der Anwesenden die Tagesordnung ändern. Beratungsgegenstände gemäß § 6 Absatz 3 Nr. a) bis h) können nicht erst in der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.
3. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung ein anderes Mitglied zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigen.
  - Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Auf Antrag von einem Drittel der Anwesenden erfolgt eine Abstimmung geheim.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.
5. Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Kommt ein solches Quorum nicht zustande, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Es entscheidet dann die einfache Mehrheit der Anwesenden.
6. Wahlen erfolgen ohne Aussprache, sofern nicht ein Drittel der Anwesenden sie fordert. Gewählt wird mit verdeckten Stimmzetteln; wenn sich kein Widerspruch erhebt, kann auch durch Handzeichen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern, davon bis zu acht Beisitzer/innen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende, die/der Schatzmeister und die/der Schriftführer. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam berechtigt.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
3. Die Amtszeit der Mitglieder eines Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Findet eine Neuwahl des Vorstandes nicht rechtzeitig statt, so führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden oder seine Stellvertreter/in anwesend ist. Bei Abstimmungen findet § 7 Absatz 3, erster Satz entsprechende Anwendung.
6. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen kein wirtschaftliches Interesse an der Tätigkeit des Vereins haben. Sie können nicht an Entscheidungen mitwirken, die ihnen oder ihren Angehörigen einen unmittelbaren oder mittelbaren Vorteil verschaffen.
7. Die/der Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, beruft die Versammlung ein.

8. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit an Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.

## **§ 9**

### **Das Kuratorium**

1. Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand in allen den Vereinszweck betreffenden Fragen.
2. Es besteht aus Persönlichkeiten, die in besonderer Weise bereit sind, für die Zwecke des Vereins einzutreten. Sie werden vom Vorstand berufen. Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist zeitlich nicht begrenzt. Der Vorstand kann ein Mitglied des Kuratoriums abberufen. Die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums bestimmt der Vorstand.
3. Das Kuratorium wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n 2. Vorsitzende/n aus seiner Mitte. Die Amtsdauer der Vorsitzenden des Kuratoriums ist zeitlich unbegrenzt, sie endet jedoch mit der Wahl einer/s neuen Vorsitzenden.
4. Das Kuratorium wird von seiner/seinem Vorsitzenden oder der/dem Vorsitzenden des Vorstandes durch einfachen Brief oder elektronisch einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Auch die Mitglieder des Vorstandes werden benachrichtigt. sie können an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen. Im Übrigen gelten § 7 Absatz 3, Satz eins der Satzung sinngemäß.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Kaiser Friedrich-Museumsverein, + Förderverein der Gemäldegalerie und Skulpturensammlung SMB e. V. gegründet 1897, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Mitglieder haben beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen mit Ausnahme des Anspruches auf Rückzahlung etwaig gewährter Darlehen oder sonstiger Forderungen, die ihren Rechtsgrund nicht in der Mitgliedschaft haben.

## **§ 11**

### **Sonstige Regelungen**

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen der Aufsichtsbehörde oder der Finanzbehörde erforderlich sein, kann diese der Vorstand beschließen.

Berlin, den 25. Januar 2022